

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für die Innenstadt

Vom 08. Dezember 2022
(AM Nr. 02 vom 11.01.2023)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, und aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Innenstadt von Ingolstadt mit dem zentralen Versorgungsbereich ist das Zentrum des öffentlichen Lebens und der Versorgung mit Sachgütern und Dienstleistungen. Ziel der Stadt ist es, diese Funktion zu sichern und zu stärken, um auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung hinzuwirken.

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen erleichtert werden. Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in ihrem Geltungsbereich.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Ingolstadt steht in dem unter § 3 genannten Bereich ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 3 Geltungsbereich

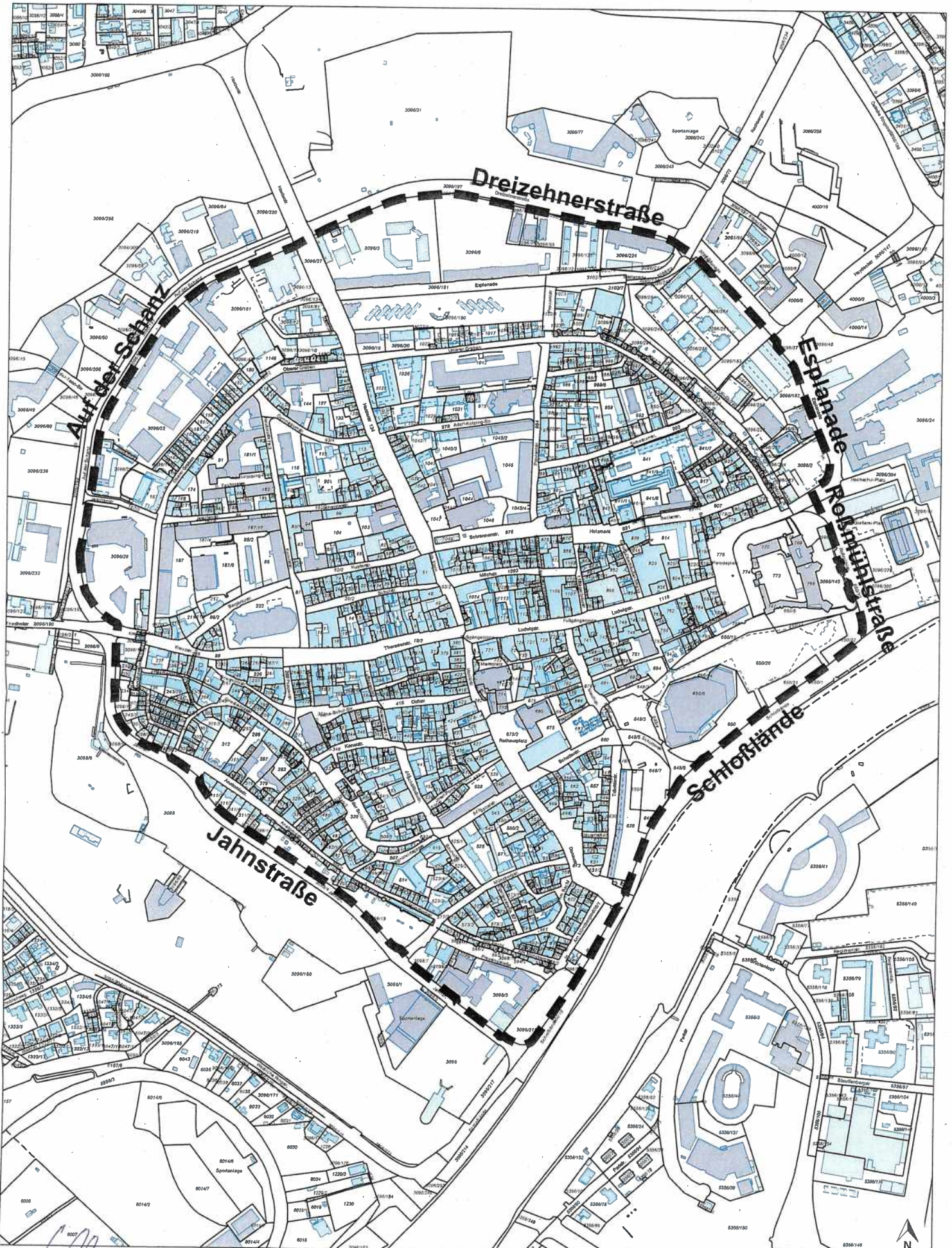
Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst den Innenstadtbereich von Ingolstadt, der durch die folgenden Straßen begrenzt wird:

Auf der Schanz, Dreizehnerstraße, Esplanade, Roßmühlstraße, Schloßlände, Jahnstraße.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan vom 21.05.2021 im Maßstab 1: 5.000, mit unterbrochenen schwarzen Strichen umrandet, dargestellt (vgl. Anlage). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Ingolstadt, 08.12.2022
 Stadt Ingolstadt



Dr. Christian Scharpf
 Oberbürgermeister

Ausfertigung

Anlage zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
 nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für die Innenstadt

Vom 08. Dezember 2022

Auszug aus dem GIS der Stadt Ingolstadt



Stadt Ingolstadt
 Stadtplanungsamt
 Spitalstr. 3
 85049 Ingolstadt

LI

08.12.2022

M = 1:5000